

04.02.94

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (Deutsch-schwedisches Steuerabkommen)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am 3. Februar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) – Drucksache 12/6651 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern (Deutsch-schwedisches Steuerabkommen)
- Drucksache 12/5838 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.02.94

Erster Durchgang: Drs. 520/93

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern
(Deutsch-schwedisches Steuerabkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.